



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)  
hier: Mindeststandards für die Sicherheit der Informationstechnik  
(Drs. 18/19572)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 46 wird wie folgt gefasst:

### **„Art. 46**

#### **Mindeststandards**

<sup>1</sup>Es gelten die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlenen Standards nach § 3 Abs. 1 Nr. 20 des BSI-Gesetzes (BSIG). <sup>2</sup>Das Landesamt erarbeitet Mindeststandards für die Sicherheit der Informationstechnik für Bereiche, in denen die Standards nach § 3 Abs. 1 Nr. 20 BSIG nicht ausreichen. <sup>3</sup>Das für die Datensicherheit in Bayern zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit den weiteren Staatsministerien und der Staatskanzlei diese Mindeststandards ganz oder teilweise als allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. <sup>4</sup>Für Landratsämter und die an das Behördennetz angeschlossenen nicht staatlichen Stellen gelten die Mindeststandards für die Teilnahme am Behördennetz.“

#### **Begründung:**

IT-Sicherheit lässt sich nicht in den Grenzen des Freistaates Bayern herstellen. Dies gilt auch für Mindeststandards für die Sicherheit in der Informationstechnik. Daher sollen auch in Bayern zunächst die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfohlenen Standards nach § 3 Abs. 1 Nr. 20 BSIG gelten. Die Erarbeitung von Landesstandards ist allenfalls in Bereichen sinnvoll, in denen die vom BSI empfohlenen Standards nicht ausreichen. Darüber hinaus sollte der Gesetzestext kein spezielles Staatsministerium als zuständig für die Mindeststandards nennen, da die Zuständigkeiten wechseln können – u. a. möglicherweise zum Staatsministerium für Digitales.